

Niederösterreichische Baustudenten-tage 2020

der

Landesinnung Bau Niederösterreich

am

28. Februar 2020

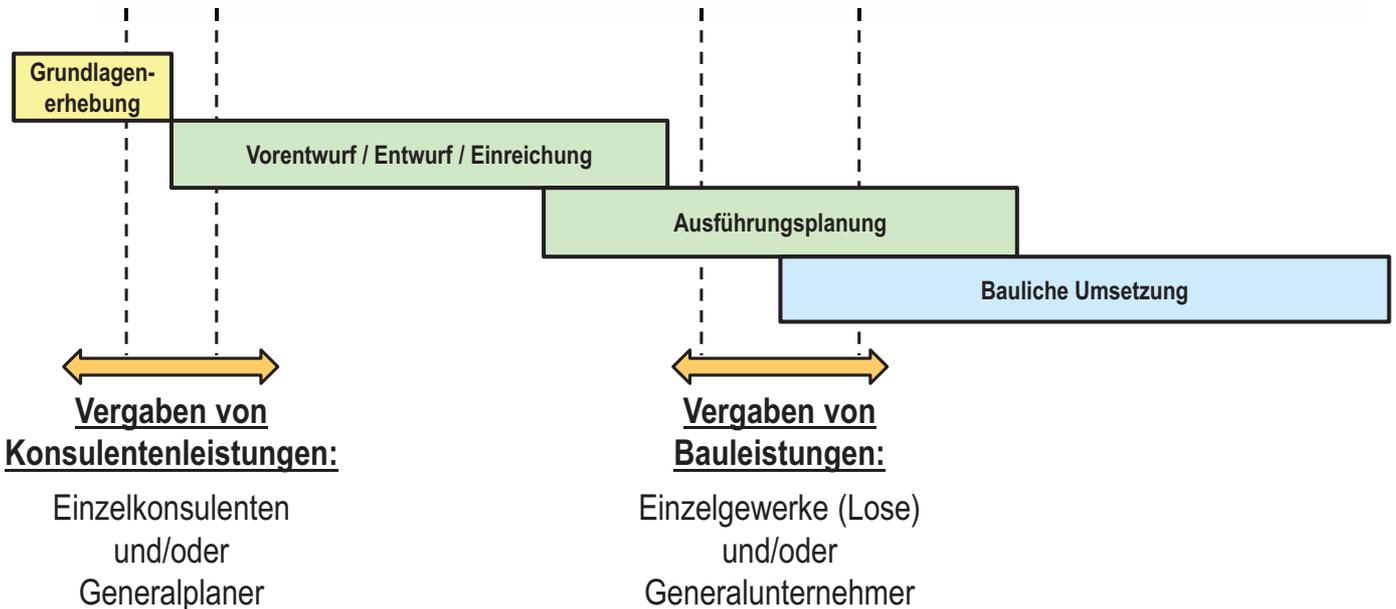
Seminar zum Thema

Projekteinleitung und -abwicklung für öffentliche Auftraggeber

(Die wichtigsten ersten Schritte im Zusammenspiel mit dem Bundesvergabegesetz)

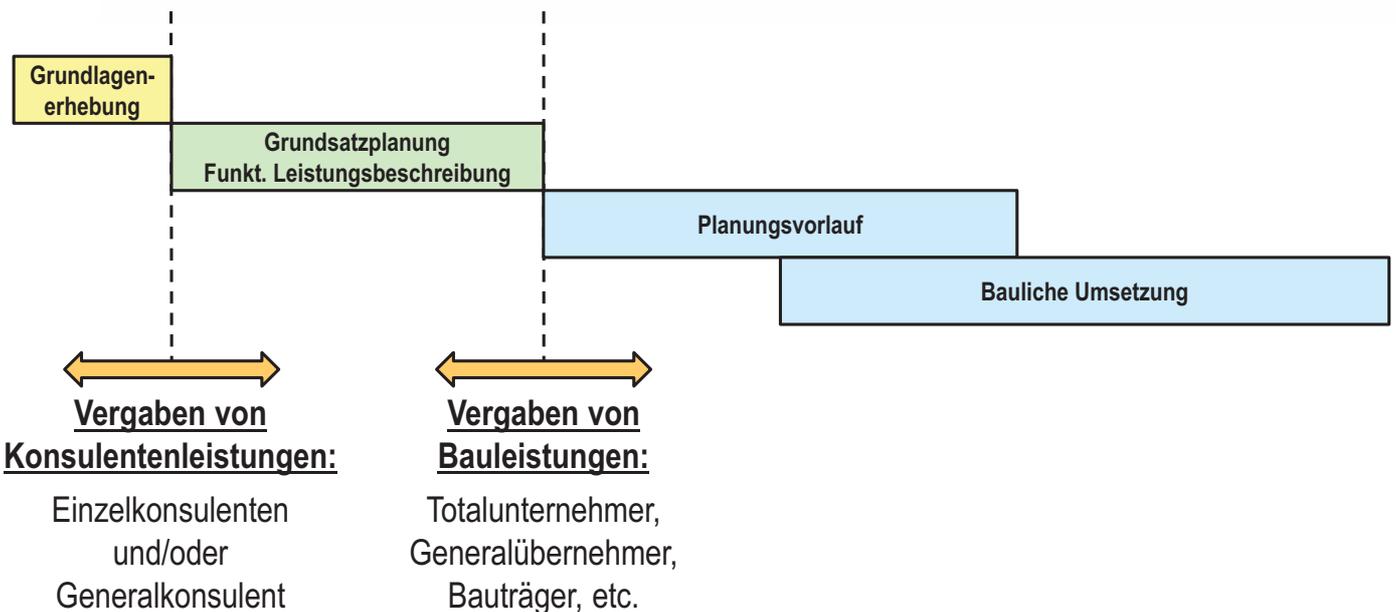
Side-Step: (Folie 1 von 3) Projektphasen & Projektmeilenstones

⇒ Klassischer Projekttablauf = Getrenntes Planen und Bauen



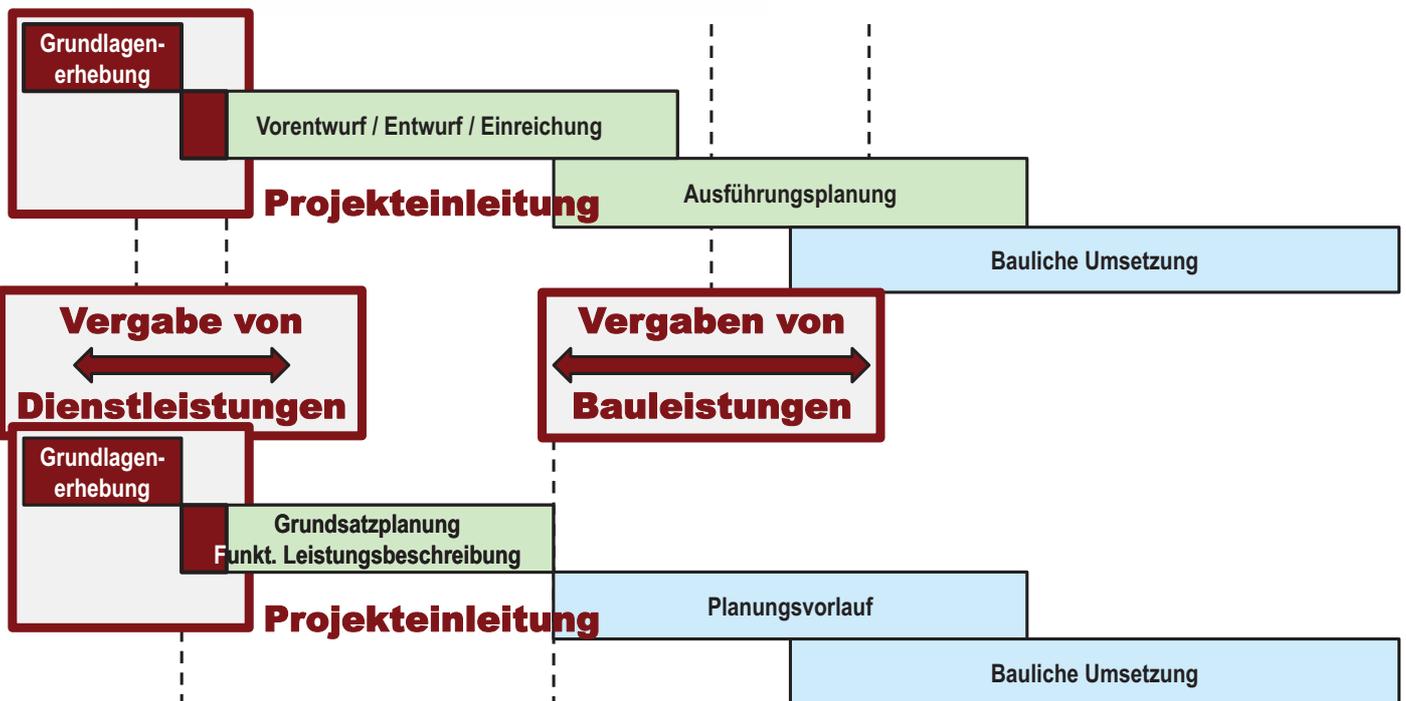
Side-Step: (Folie 2 von 3) Projektphasen & Projektmeilenstones

⇒ Alternativer Projekttablauf = Planen und Bauen aus einer Hand



Side-Step: (Folie 3 von 3) Projektphasen & Projektmilestones

⇒ Um was wird es heute gehen?



Präsentationsinhalt

- ⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung
- ⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz
- ⇒ **Vergabe von Konsulentenleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Fragen / Diskussion**

- ⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung
- ⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz
- ⇒ **Vergabe von Konsulentenleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Fragen / Diskussion**

Ausgangssituation *(Folie 1 von 3)*

- ⇒ Der Spruch des Tages:

**Wer nicht weiß
was er will,
bekommt selten das
was er braucht!**

- ⇒ Zwei Fragen die sich daraus ergeben:

**Wer ist „Wer“?
Was ist „Was“?**

⇒ Die Frage nach dem „**Wer ist Wer**“:



⇒ Die Frage nach dem „**Was ist Was**“:

ORGANISATION:

Festlegungen zum Organisationsaufbau, zur Kommunikation, zur Dokumentation, etc.

QUALITÄTEN:

Festlegungen zu den Qualitätszielen und Quantitätszielen, zur Qualitätskontrolle, etc.



KOSTEN:

Festlegungen zu den Kostenzielen, zur Finanzierung, zur Abrechnung, etc.

TERMINE:

Festlegungen zu den Terminzielen und Ressourcen, zu den Rahmenbedingungen, etc.

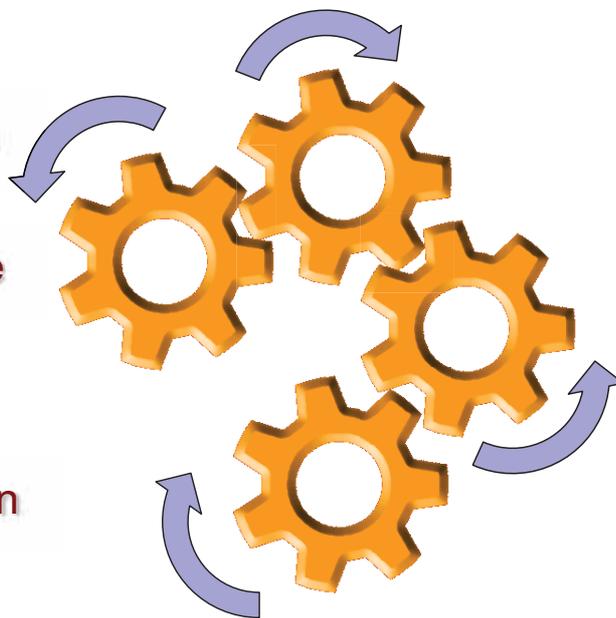
Zu beachten ...

(Folie 1 von 4)

⇒ Sämtliche Festlegungen hängen zusammen und können nicht getrennt von einander gesehen werden!

⇒ Im Rahmen der Grundlagen-erhebung sind daher Prioritäten zu setzen; z.B.:

- Bei einer fixen Kostenobergrenze müssen Qualitäts- und/oder Termenspielräume vorgesehen werden (→ Design To Budget)
- Bei fixen Qualitätsvorgaben ist ein ausreichender „Budgetpolster“ (→ Reserven) vorzusehen



Zu beachten ...

(Folie 2 von 4)

⇒ Bei der Grundlagen-erhebung sind sämtliche Kostengruppen (gemäß ÖNORM B-1801-1) zu berücksichtigen:

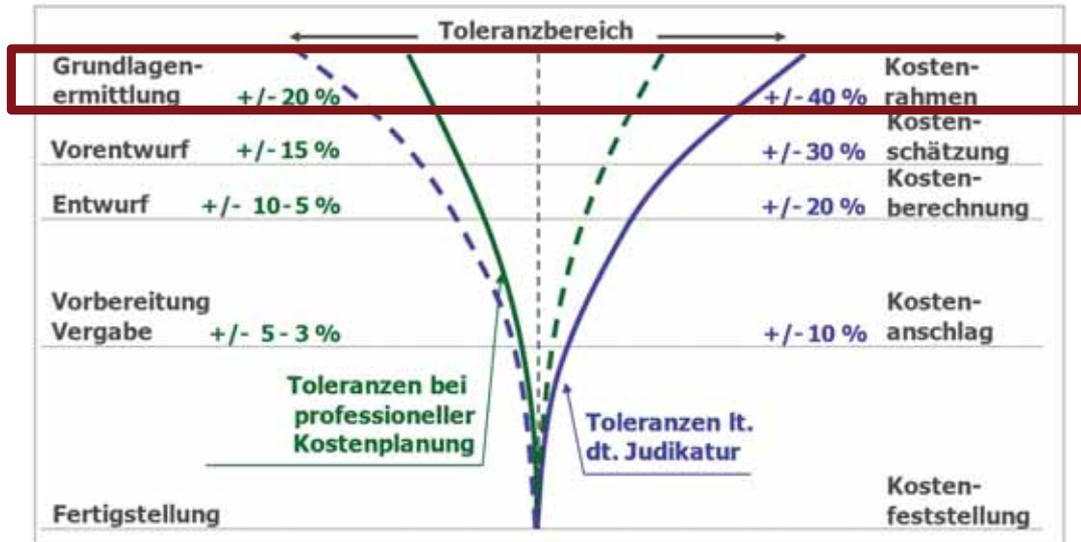
<ul style="list-style-type: none"> ▫ Kostengruppe 0 Grund Grunderwerb, Grunderwerbnebenkosten, etc. 	Baukosten	Errichtungskosten = Baukosten + mind. 25%!	Gesamtkosten
<ul style="list-style-type: none"> ▫ Kostengruppe 1 Aufschließung Baureifmachung, Erschließung, Abbruch, etc. ▫ Kostengruppe 2 Bauwerk Rohbau Erdarbeiten, Gründung, Baukonstruktion, etc. ▫ Kostengruppe 3 Bauwerk Technik Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär, etc. ▫ Kostengruppe 4 Bauwerk Ausbau Dach, Fassadenhülle, Innenausbau, etc. ▫ Kostengruppe 5 Einrichtung Betriebseinrichtung, Leitsystem, Möbel, etc. ▫ Kostengruppe 6 Außenanlagen Befestigte & unbefestigte Flächen, etc. 			
<ul style="list-style-type: none"> ▫ Kostengruppe 7 Planungsleistungen Bauherrenseitig, Planung, Bauaufsicht, etc. ▫ Kostengruppe 8 Nebenleitungen Behördengebühren, Anschlußgebühren, Versicherungen, etc. ▫ Kostengruppe 9 Reserven Preissteigerungen, Qualitätsanpassungen, Unvorhersehbares, etc. 			

Zu beachten ...

(Folie 3 von 4)

⇒ Kostenermittlungen im Rahmen der Grundlagenermittlung (= Kostenziel & Kostenrahmen) haben einen sehr hohen Toleranzbereich!

**20%
bis
40%**



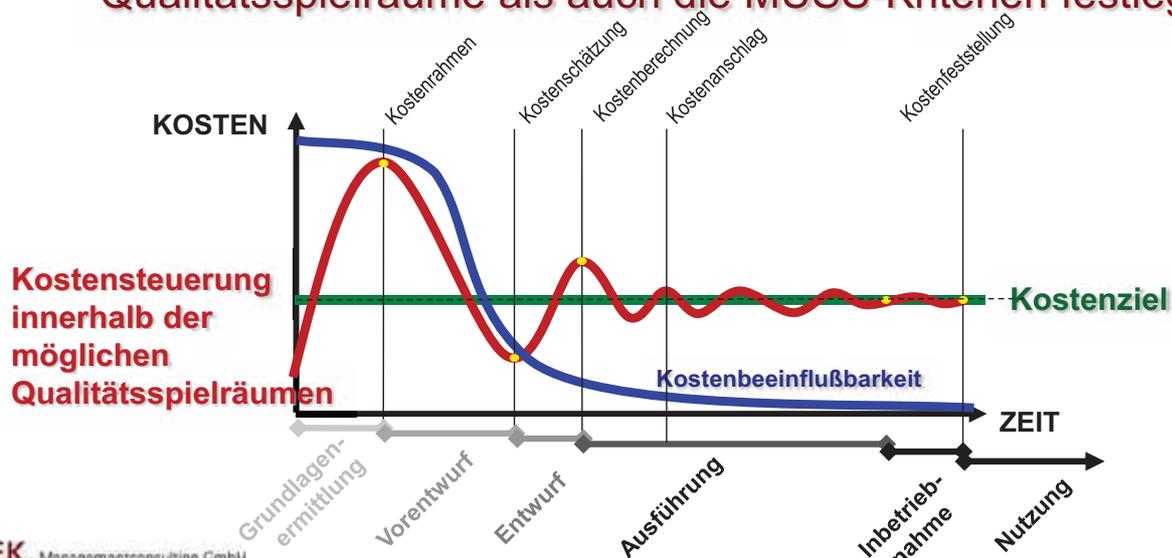
Darstellung aus dem Dokument „ERLÄUTERUNGEN zu LM.VM. Projektsteuerung [PS]“ der TU Graz
→ <http://www.pmtools.eu/downloadbereich/category/23-projektsteuerung-ps.html?download=38:erlaeuterungen-zu-projektsteuerung-ps>

Zu beachten ...

(Folie 4 von 4)

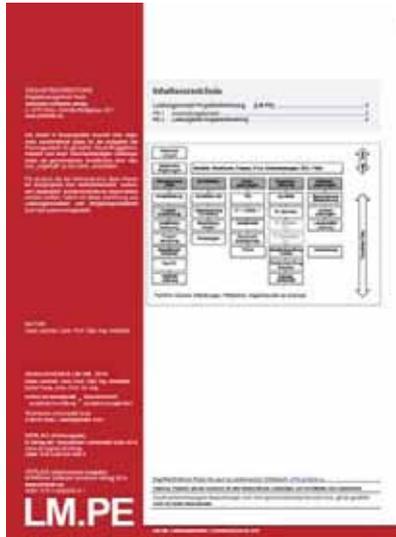
⇒ Um Kosten zu einem Kostenziel steuern zu können, muss man ...

- früh genug damit anfangen und
- bereits in der Grundlagenerhebung sowohl die Qualitätsspielräume als auch die MUSS-Kriterien festlegen!



Was gehört alles zu einer Grundlagenerhebung? (Folie 1 von 5)

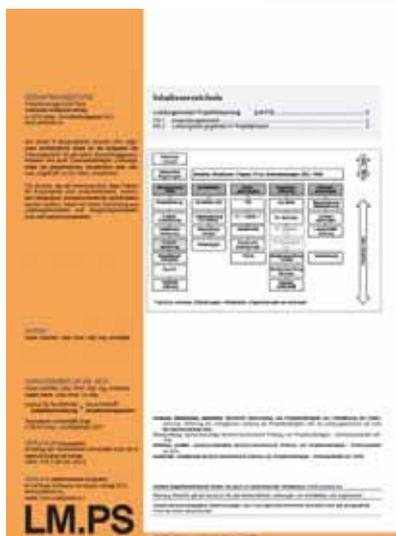
- ⇒ Leistungsmodell Projektentwicklung [LM.PE] der TU Graz
→ https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/lm_projektentwicklung.pdf
- ⇒ Das gesamte Leistungsmodell behandelt im Wesentlichen die Grundlagenerhebung



- PE.0 = Bedarfsdefinition (Bedarfsanmeldung)
- PE.1 = Standortanalyse und -prognose
- PE.2 = Grundlagenerhebung
- PE.3 = Liegenschaftssicherung und -ankauf
- PE.4 = Bedarfsplanung (Raumprogramm)
- PE.5 = Bestandserhebung
- PE.6 = Machbarkeitsstudie(n)
- PE.7 = Vorgaben für Wettbewerbe
- PE.8 = Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Was gehört alles zu einer Grundlagenerhebung? (Folie 2 von 5)

- ⇒ Leistungsmodell Projektsteuerung [LM.PS] der TU Graz
→ https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/lm_projektsteuerung.pdf
- ⇒ Die Phase der Grundlagenerhebung lautet im LM.PS „PPH 1 – Projektvorbereitung“



PPH 1 Leistungsbild Projektsteuerung - Projektvorbereitung	
Grundleistungen	Optionale Leistungen
A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation	
a) Entwickeln, Abstimmen und Dokumentieren der projektspezifischen Organisationsunterlagen (OHB, PHB, Projektstrukturpläne, Vergabemodelle ...)	1. Koordination von speziellen Organisationseinheiten des Auftraggebers, Nutzers
b) Organisation der Projektentwicklung, der Grundlagen für die Planung	2. Erstellen von Vorlagen und besondere Berichterstattung in Auftraggeber- und sonstigen Gremien
c) Vorschlagen, Abstimmen und Umsetzen des Informations-, Berichts- und Protokollwesens	3. Einrichten, Betreiben eines PKM, eines PDM
d) Vorschlagen, Abstimmen und Umsetzen der Kommunikationsstruktur des Entscheidungs- / Änderungsmanagements	4. Erstellung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen zur Planung, übergreifender Überwachung und Steuerung von mehreren unterschiedlich verknüpften Projekten (Programmen, Projektportfolios)
e) Mitwirken bei der Erfassung von Risiken, Aufbau eines Risikomanagements	5. Konzeption, Vorbereiten und Abstimmen vom RSK-System mit besonderen Anforderungen
f) Mitwirken bei der Auswahl eines Projektkommunikationssystems	6. Mitwirken bei der Vorbereitung besonderer behördlicher Genehmigungsverfahren (zB. SUP, UVE, FWP, BBP)
	7. Analyse betroffener Dritter, Aufbau, Veranlassen eines Konzepts zur Außenkommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligungsmodell

Was gehört alles zu einer Grundlagenerhebung? (Folie 3 von 5)

⇒ Leistungsmodell Objektplanung Arch. [LM.OA] der TU Graz

→ https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/lm_objektplanung.pdf

⇒ Die Phase der Grundlagenerhebung lautet im LM.OA

„LPH 1 – Grundlagenanalyse“



LPH 1 Grundlagenanalyse

Grundleistungen

- Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers, Analysieren der Grundlagen
- Ortsbesichtigung
- Beratung zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

optionale Leistungen

- Bedarfsplanung
- Bedarfsermittlung
- Aufstellen eines Funktionsprogramms
- Aufstellen eines Raumprogramms
- Standortanalyse
- Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung, -übertragung
- Beschaffen von vorhabenserheblichen Unterlagen
- Bestandsaufnahme
- technische Substanzerkundung
- Betriebsplanung
- Prüfen der Umwelterheblichkeit
- Prüfen der Umweltverträglichkeit
- Machbarkeitsstudie
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Projektstrukturplanung
- Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen
- Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen
- Mitwirken am PKM-DMS-System

Was gehört alles zu einer Grundlagenerhebung? (Folie 4 von 5)

⇒ „**Privatspranze**“ der JIREK. Managementconsulting GmbH bezüglich der Grundlagen für Konsulentenvergabeverfahren

1. Darstellung des Bestands

1.1. Grundstück

- 1.1.1. Grundbuchsauszug
- 1.1.2. Beschreibung zum Grundstück
- 1.1.3. Lageplan- & Höhenplan
- 1.1.4. Einbautenpläne (Fernwärme, Gas, Wasser, Strom, Kanal, Telefon, ...)
- 1.1.5. Ev. Bodengutachten / Grundwasser / Altlasten - Kontaminierung
- 1.1.6. Ev. Luftaufnahmen
- 1.1.7. Ev. Fotodokumentation
- 1.1.8. Ev. Master- / Entwicklungspläne
- 1.1.9. Ev. Verkehrskonzepte
- 1.1.10. Ev. Bestehende Auflagen (zB Servitute, ...)
- 1.1.11. [...]

1.2. Gebäudealtbestand (soweit vorhanden)

- 1.2.1. Beschreibung (Allgemein, Bautechnik – Statik, Gebäudetechn., ...)
- 1.2.2. Bestandspläne
- 1.2.3. Flächenaufstellung und Raumprogramm IST
- 1.2.4. Ev. Bestehende Auflagen
- 1.2.5. Ev. Fotodokumentation
- 1.2.6. [...]

1.3. Vorhandene Bebauungsbestimmungen / ev. Denkmalschutz

- 1.3.1. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
- 1.3.2. Beschreibungen der (bau)rechtlichen Rahmenbedingungen
- 1.3.3. Ev. Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen (soweit vorhanden)
- 1.3.4. Ev. sonstige vorhandene (Bau)Bescheide, Auflagen und Richtlinien
- 1.3.5. [...]

Was gehört alles zu einer Grundlagenerhebung? (Folie 5 von 5)

⇒ „**Privatspranze**“ der JIREK. Managementconsulting GmbH bezüglich der Grundlagen für Konsulentenvergabeverfahren

2. Projektziele

2.1. Verbalbeschreibungen

- 2.1.1. Aus Nutzungssicht (z.B. Funktionale Vorgaben, Umstrukturierung Nutzer, ...)
- 2.1.2. Aus Gebäudesicht (z.B. Brandschutz, Energieeffizienz, ...)
- 2.1.3. Aus Betriebsführungssicht (z.B. Instandhaltung, ...)
- 2.1.4. Außenanlagen (z.B. Stellplätze, ...)
- 2.1.5. Ev. sonstige verbindliche Vorgaben & Richtlinien (z.B. Bau- und Ausstattungsbeschreibungen, Mietverträge, Förderungsrichtlinien, ...)
- 2.1.6. Ev. vorhandene Referenzobjekte
- 2.1.7. [...]

2.2. Flächenaufstellungen und Raumprogramm SOLL

- 2.2.1. [...]

2.3. Ev. Planskizzen zu 2.2

- 2.3.2. [...]

2.4. Kosten- und Terminziele

- 2.4.1. [...]

2.5. Ev. vorhandene Verträge und Vertragsmuster

- 2.5.1. Konsulentenverträge / Konsulentenleistungsbilder
- 2.5.2. Mietverträge
- 2.5.3. Baurechtsverträge
- 2.5.4. Nutzungsübereinkommen
- 2.5.5. [...]

2.6. Ev. vorhandene organisatorische Vorgaben

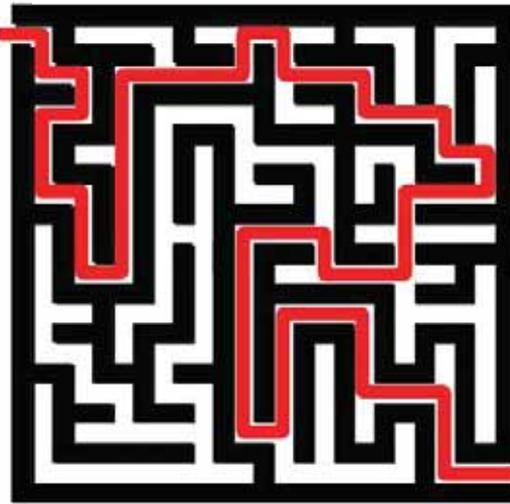
- 2.6.1. Projektleiter & Team
- 2.6.2. Nutzervertreter & Team
- 2.6.3. Facility Manager & Team
- 2.6.4. Entscheidungs- und Freigabeabläufe
- 2.6.5. [...]

Wie kommt man zu einer Grundlagenerhebung? (Folie 1 von 2)

VARIANTE 1: ⇒ **Selbst ist die Frau / der Mann ...**
(... es schaut komplizierter aus als es ist!)



Von der Idee ...



... zu den Projektgrundlagen und -zielen



Wie kommt man zu einer Grundlagenerhebung? (Folie 2 von 2)

VARIANTE 2: ⇒ **Holen Sie sich externe Hilfe ...**
(... falls es doch zu komplizierter wird!)



Von der Idee zu den Projektgrundlagen und -zielen



§20 Abs.4 BVergG: „Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Realisierungswettbewerben sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben.“

- Daraus kann abgeleitet werden, dass vor jedem Projekt jedenfalls die Projektgrundlagen erhoben bzw. **Projektentwicklungen als eigenes Vorprojekt** durchgeführt werden müssen, um abklären zu können, ob eine Vergabe überhaupt zulässig ist.
- Das bedeutet, dass das **Erheben von Projektgrundlagen** bzw. eine allfällige **Projektentwicklung** in Form von **Direktvergaben** beauftragt werden kann, da die Auftragswerte meistens unter den zugehörigen Schwellenwerten liegen.

'last but not least' zum Thema Projekteinleitung ...

- ⇒ Die Sparte Gewerbe & Handwerk der Wirtschaftskammer NÖ sowie die Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ bieten nunmehr bereits das vierte Jahr eine **Bau-Vergabe-Förder-Beratung** an; entstanden ist diese Initiative auf Betreiben der NÖ Landesinnung Bau
- ⇒ In den meisten Fällen werden dabei niederösterreichische Gemeinden bei ihren ersten Projektschritten zu kommunalen Bauprojekten beraten
- ⇒ Anmeldung: → <https://www.umweltgemeinde.at/news-bau-vergabe-foerder-beratung>
- ⇒ Beratungstermine im Frühjahr 2020
 - 20.04.2020 Haus der Wirtschaft Mistelbach
 - 27.04.2020 WKNÖ St. Pölten
 - 04.05.2020 Bezirksstelle Baden
 - 11.05.2020 Bezirksstelle Zwettl
 - 25.05.2020 WIFI / Bezirksstelle Amstetten



Präsentationsinhalt

⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung

⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz

⇒ **Vergabe von Konsulentenleistungen** (nach dem BVerG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung

⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVerG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung

⇒ **Fragen / Diskussion**



⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung

⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz

⇒ **Vergabe von Konsulentenleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung

⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung

⇒ **Fragen / Diskussion**

Fragestellung im Rahmen der ersten Vergabeberatung 2017

**Was fällt Ihnen spontan ein,
wenn Sie den Begriff
„Bundesvergabegesetz“
hören?**

Negative Assoziationen zum Bundesvergabegesetz



⇒ Ergebnis einer internen, nicht repräsentativen Umfrage unter Auftraggebern, Auftragnehmern und Verfahrensbetreuern:

! Rund 80 % aller Antworten waren negativ behaftet !

Positive Assoziationen zum Bundesvergabegesetz



⇒ Ergebnis einer internen, nicht repräsentativen Umfrage unter Auftraggebern, Auftragnehmern und Verfahrensbetreuern:

! Nur rd. 20 % aller Antworten waren positiv behaftet!

Gründe für die unterschiedlichen Sichtweisen zum BVergG

Ausschreibungsgegenstand



Hilfestellungen aus dem Internet zum BVergG (Folie 1 von 3)

- ⇒ Handbuch zur Regionalvergabe mit Praxisbeispielen (Auflage 4, 2018) samt Ergänzungsblatt Schwellenwerte (ab 1.1.2020)
 - Herausgegeben von der WKÖ NÖ in Zusammenarbeit mit SCHRAMM ÖHLER Rechtsanwälte
 - * https://www.wko.at/site/Vergabe-N-/Vergabehandbuch_KMU_4.Auflage_Ausdruck.pdf
 - * <https://www.wko.at/site/Vergabe-N-/Ergaenzung-Vergabehandbuch.pdf>

- ⇒ WKO Online Ratgeber zur Wahl des Vergabeverfahrens samt Ergänzungsblatt Schwellenwerte (2016)
 - Herausgegeben von der WKÖ NÖ in Zusammenarbeit mit SCHRAMM ÖHLER Rechtsanwälte
 - * <https://ratgeber.wko.at/vergabe/>
 - Ergebnis ist ein PDF-Dokument mit den möglichen Verfahrenstypen und mit Links zu wichtigen Formblättern (als bearbeitbare WORD-Dokumente)

Hilfestellungen aus dem Internet zum BVergG *(Folie 2 von 3)*

- ⇒ Vergabefibel „Empfehlungen für KMU-freundliche Eignungs- und Auswahlkriterien bei Bauaufträgen im Kommunalbereich (2019)
 - Herausgegeben von der WKÖ Bundesinnung Bau in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälte HEID & PARTNER
 - * <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/vergabefibel-zum-vergaberecht.pdf>
 - * <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/vergabefibel-musterformblatt.pdf>
- ⇒ Faire Vergabe von Bauaufträgen (inkl. umfassender Ausschreibungs- und Vertragsmustersammlung)
 - Herausgegeben von 3 Fachgewerkschaften, 11 Bundesinnungen, 2 Fachverbänden und dem Gemeindebund in Zusammenarbeit mit RA Heid Schiefer
 - Bestbieterkriterien-Katalog „Faire Vergaben“(Stand 20.7.2016)
 - * http://www.faire-vergaben.at/fhs/files_fhs/1/Bestbieterkriterien-Katalog-20072016.pdf
 - Bestbieterkriterien-Katalog „Faire Vergaben“ für Gemeinden (2017)
 - * http://www.faire-vergaben.at/fhs/files_fhs/1/Bestbieterkatalog_fur_Gemeinden_Faire-Vergabe_FINAL.pdf

Hilfestellungen aus dem Internet zum BVergG *(Folie 2 von 3)*

- ⇒ Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen (5. Auflage, 2014)
 - Herausgegeben von der WKÖ Bundesinnung Bau in Zusammenarbeit dem WKÖ Fachverband Ingenieurbüros
 - * https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Vergabeleitlinie_Ingenieurleistungen_2014_FINAL.pdf
- ⇒ Wettbewerbsordnung Ingenieurleistungen (WOI) (2. Auflage, 2019)
 - Herausgegeben vom WKÖ Fachverband Ingenieurbüros
 - * https://www.ingenieurbueros.at/media/Kwc_Basic_DownloadTag_Component/88-6089-10673-downloadTag/default/875dd473/1559133773/WOI2019.pdf
- ⇒ Vergabemodelle 2018 zum Downloaden (inkl. umfassender Ausschreibungs- und Vertragsmustersammlung)
 - Herausgegeben von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen in Zusammenarbeit mit Dr. Fink, DI Jirek, DI Lechner und DI Stefan
 - * <https://www.bestevergabe.at/vergabemodelle-zum-download/>

Ausschlaggebende Parameter zur Wahl des Verfahrenstypus

- ⇒ Höhe des Auftragswerts
 - Unterschwellenbereich / Oberschwellenbereich
- ⇒ Möglichkeit von Losen
 - gewerkeweise Vergaben → Losregelung gemäß BVergG
- ⇒ Beschreibbarkeit des Ausschreibungsgegenstandes
 - exakt beschreibbar → klassisches (nicht) offenes Verfahren / (teilw.) nur funkt. beschreibbar → Verhandlungsverfahren
- ⇒ Vorselektion wegen besonderer Anforderungen an die Bieter
 - nicht notwendig → einstufige Verfahren
 - notwendig → zwei- oder mehrstufige Verfahren

Verfahren in Abhängigkeit des (Gesamt-)Auftragswertes (Folie 1 von 2)

- ⇒ Vom (Gesamt-)Auftragswert hängt ab, ob man sich im Ober- oder Unterschwellenbereich befindet!
 - aktueller Schwellenwert bei Bauaufträgen → **5,350 Mio EUR**
 - aktueller Schwellenwert bei Dienstleistungsauftr. → **214 Tsd EUR**
 - alle Werte exkl. USt.
 - Werte gelten für klassische öffentliche Auftraggeber, für Sektorenauftraggeber gelten andere Werte
- ⇒ Hauptunterschied zwischen Ober- und Unterschwellenbereich
 - Oberschwelle → EU-weite Bekanntmachungen
 - Unterschwelle → nationale Bekanntmachungen ausreichend und → einfachere Verfahren wählbar
- ⇒ Zusätzlich: Schwellenwerteverordnung bis Ende 2020!
 - Bei Direktvergaben → bis **100.000,--**
 - Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung bei Bauaufträgen → bis **1.000.000,--**

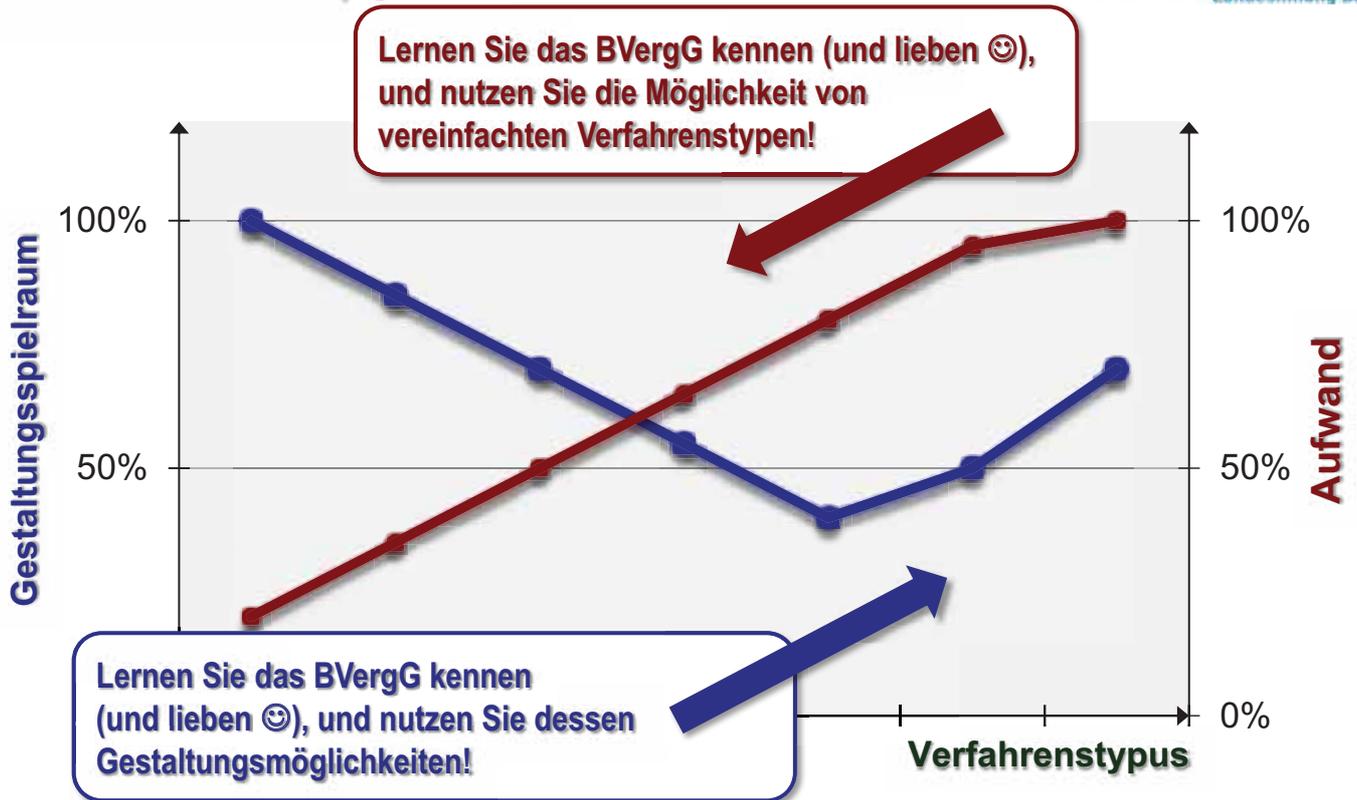
Weitere Möglichkeiten zur Gestaltung von Vergabeverfahren

- ⇒ Projektvorbereitung / Projektentwicklung (Zieldefinition)
- ⇒ Verfahrensvorbereitung / Verfahrensdesign
(Wichtig: Verfahrensnotiz als Begründung zur Verfahrenswahl!)
- ⇒ Leistungsverzeichnis (konstruktiv versus (teil-)funktional)
- ⇒ Preisblatt (klassisch versus Preiskorridor)
- ⇒ Eignungskriterien (Mindestkriterien an den/die Bieter)
- ⇒ Auswahlkriterien (zur Bestimmung der bestgeeigneten Bewerber)
- ⇒ **Bewertungs-/ Beurteilungsmethode (Billigstbieter versus Bestbieter)**
- ⇒ **Aufgaben-/ Fragenstellungen im Vergabeverfahren (bei Bestbieterprinzip)**
- ⇒ **Zuschlagskriterien (mathematisch versus kommissionell)**
- ⇒ **Zusammensetzung der Beurteilungskommission (bei Bestbieterprinzip)**

Billigstbieter-/ Bestbieterprinzip

- ⇒ **Billigstbieterprinzip**
 - bewertet wird ausschließlich der Angebotspreis
 - den Zuschlag erhält der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis (Billigstbieter)
- ⇒ **Bestbieterprinzip**
 - Neben der mathematischen Bewertung des Angebotspreises werden auch Qualitätskriterien mathematisch bewertet und/oder kommissionell beurteilt.
 - Die jeweiligen Bewertungs- und Beurteilungsergebnisse werden nach einer vorab zu definierenden Methode bepunktet und gewichtet (z.B. 60% Preis und 40% Qualität) und anschließend je Bieter summiert.
 - Den Zuschlag erhält der Bieter mit der in Summe besten Bewertung (Bestbieter).
- ⇒ **These: Zu jedem Bauprojekt bzw. zu jedem Gewerk gibt es projektspezifische Qualitätskriterien, die als Bestbieterkriterien herangezogen werden können!**

Abschlussappell



Präsentationsinhalt

⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung

⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz

⇒ **Vergabe von Dienstleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung

⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung

⇒ **Fragen / Diskussion**



- ⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung
- ⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz
- ⇒ **Vergabe von Dienstleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Fragen / Diskussion**

DIENSTLEISTUNGEN – OBERSCHWELLENBEREICH

- Erreicht der geschätzte Auftragswert den OSB ist das Vergabeverfahren EU-weit bekannt zu machen
- Delegierte EU-Verordnung 2019/1828 (seit 01.01.2020 in Kraft)
- Dienstleistungsaufträge
 - Öffentliche AG: EUR 214.000,-- (exkl USt)
 - Zentrale öffentliche AG: EUR 139.000,-- (exkl USt)
 - Sektoren AG: EUR 428.000,-- (exkl USt)

DIENSTLEISTUNGEN – UNTERSCHWELLENBEREICH

- Bei einem geschätzten Auftragswert im USB ist das Vergabeverfahren „nur“ regional bekannt zu machen
- **Verordnung des BMVRDJ über die Festlegung der Subschwellenwerte (BGBl II Nr 211/2018)**
- Möglichkeit der Durchführung vereinfachter Vergabeverfahren bei Nicht-Erreichen bestimmter Subschwellenwerte

SCHWELLENWERTE – ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

Dienstleistungsauftrag	Subschwellenwerte (EUR)	Mögliche Verfahrensarten
	≥ 214.000 (bei zentr öff AG: 139.000)	Offenes Verfahren oder Nicht offenes Verfahren mit EU-BK
	< 214.000 (bei zentr öff AG: 139.000)	Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit BK
	< 107.000	Verhandlungsverfahren mit einem Bieter bei geistigen DL, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb wegen Beschaffungskosten unvertretbar
	< 100.000	Nicht offenes Verfahren ohne BK bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
	< 80.000	Nicht offenes Verfahren ohne BK ab 1.1.2021?
	< 100.000	Verhandlungsverfahren ohne BK bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
	< 60.000	Verhandlungsverfahren ohne BK ab 1.1.2021?
	< 130.000	Direktvergabe mit BK
	< 100.000	Direktvergabe bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
< 50.000	Direktvergabe ab 1.1.2021?	

SCHWELLENWERTE – SEKTORENAUFTRAGGEBER

Dienstleistungsauftrag	Subschwellenwerte (EUR)	Mögliche Verfahrensarten
	≥ 428.000	Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren nach vorherigem Wettbewerbsaufruf (EU-weit)
	< 428000	alle Verfahrensarten ausgenommen Direktvergabe (soweit auf Grund von Wert/Gegenstand des Auftrages erforderlich, ist Verfahren zu wählen, das angemessenen Grad von Öffentlichkeit gewährleistet)
	< 200.000	Direktvergabe mit BK
	< 100.000	Direktvergabe bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
< 75.000	Direktvergabe ab 1.1.2021?	

DIENSTLEISTUNGEN – AUFTRAGSWERTBERECHNUNG – ALLGEMEIN

- Sorgfältige Schätzung nach Erfahrungswerten
 - Altangebote, Preisdatenbanken
 - Markterkundung
 - Beiziehung von Sachverständigen
- Ausgangspunkt sind „Nettopreise“
 - Sämtliche Lose, Optionen, Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen
 - Übliche Preisnachlässe können berücksichtigt werden
 - Sämtliche Prämien, Zahlungen sind bei der Auftragswertermittlung zu berücksichtigen
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung
 - Absenden der Bekanntmachung
 - Direkte Kontaktaufnahme mit Verfahrensteilnehmern

DIENSTLEISTUNGEN – AUFTRAGSWERTBERECHNUNG – ALLGEMEIN

- § 13 Abs 1 BVergG 2018:
 - Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der Gesamtwert, der vom AG voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- Sämtliche Einzelaufträge, die einem Vorhaben dienen, sind für die Ermittlung des Gesamtauftragswertes zusammenzurechnen!
- Vorhabensbegriff gilt auch für Dienstleistungsaufträge

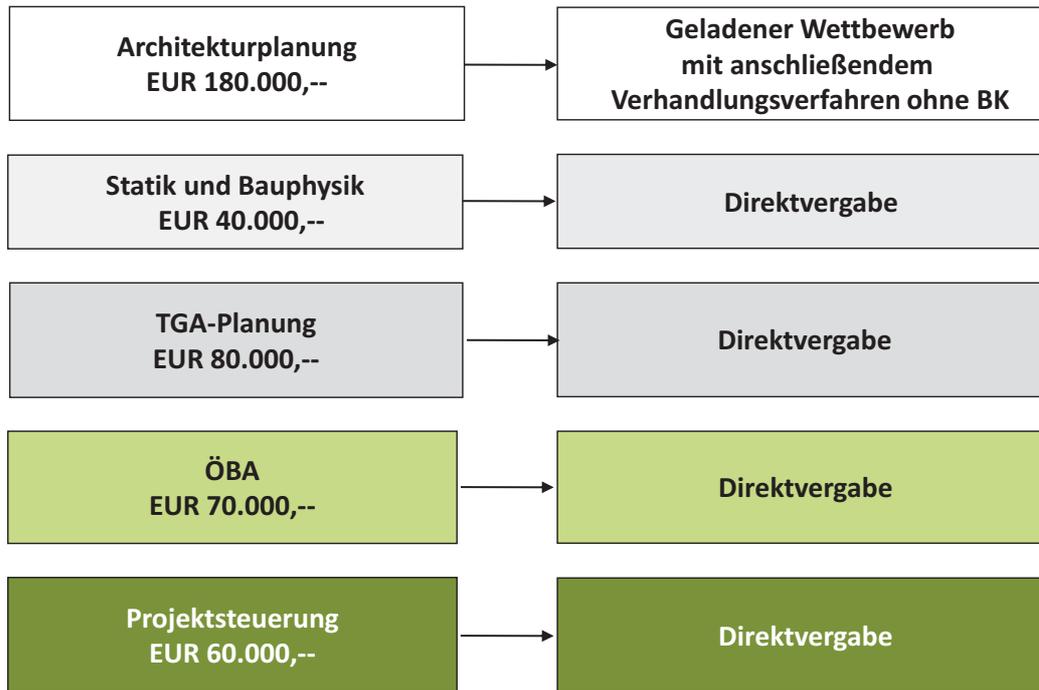
DIENSTLEISTUNGEN – AUFTRAGSWERTBERECHNUNG – SPEZIELL

- Splitting-Verbot von Aufträgen, die technisch, sachlich und zeitlich zusammengehören
- OSB
 - Vorhabensbegriff: Auftragswert = Summe aller Einzellose
 - Ausnahme Große Losregel: Vergabe im USB, wenn Auftragswert eines Loses < EUR 80.000,-- und der kumulierte Wert der USB-Lose max 20% des Auftragswertes aller Lose beträgt
- USB
 - Kleine Losregel: Lose, deren geschätzter Auftragswert < EUR 80.000,--, können direkt vergeben werden, sofern der kumulierte Wert dieser Lose max 40% des Auftragswerts aller Lose nicht übersteigt

DIENSTLEISTUNGEN – AUFTRAGSWERTBERECHNUNG – PLANUNGEN

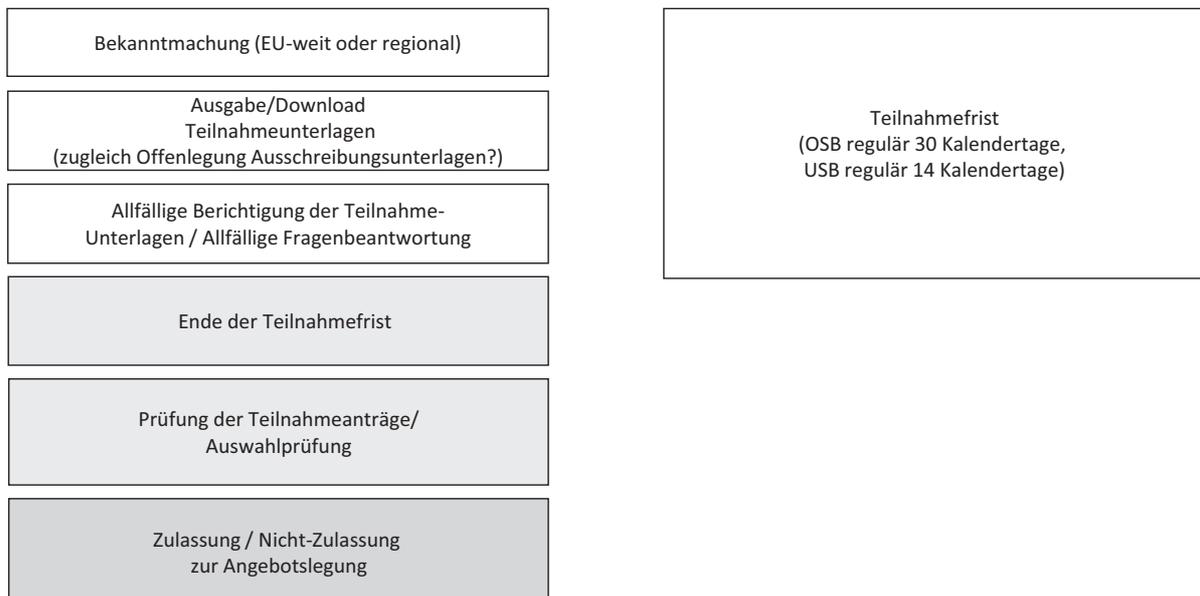
- VwGH: Teilleistungen der Architekturplanung (Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlage sowie künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung) sind zusammenzurechnen
- EuGH: Architektur- und Fachplanung sind zusammenzurechnen
- Jedoch Ausschussbericht zum BVergG 2018: Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben unterschiedliche Dienstleistungsarten mit gesonderter Vergabe umfassen, sind diese zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nur dann zusammenzurechnen, wenn es sich um Dienstleistungen desselben Fachgebietes handelt

PLANUNGSVERGABE – BEISPIEL NACH AUSSCHUSSBERICHT



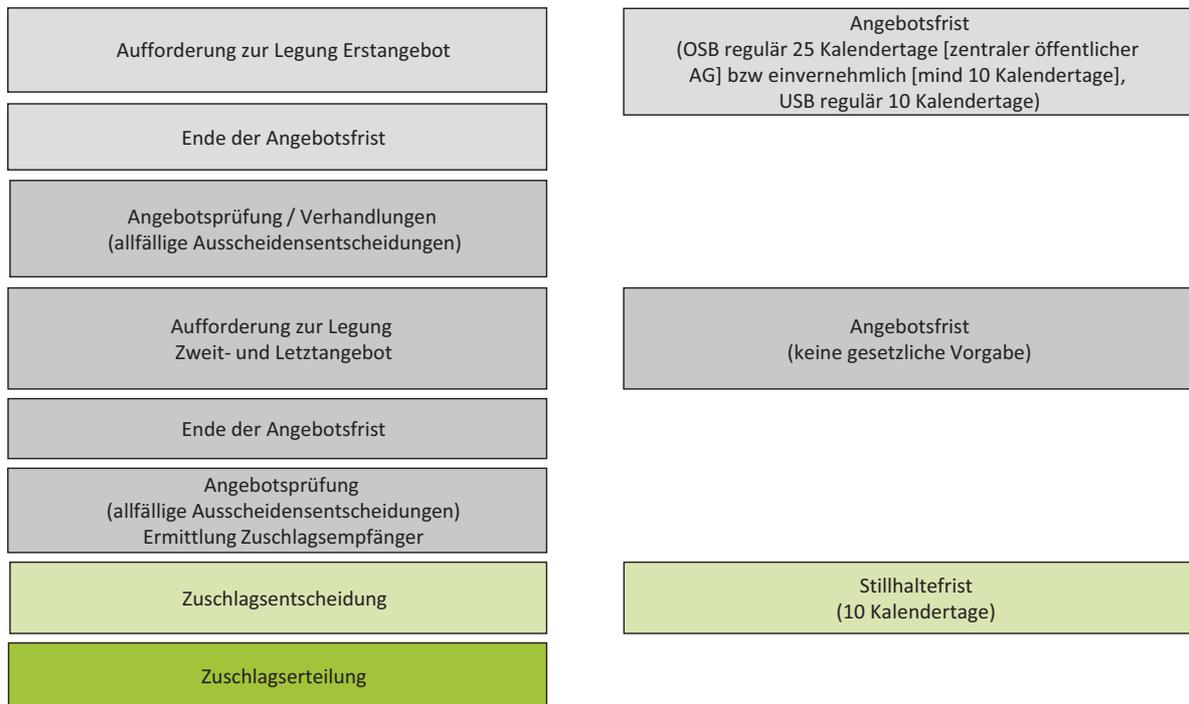
VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT BK – ABLAUF I

1. Stufe

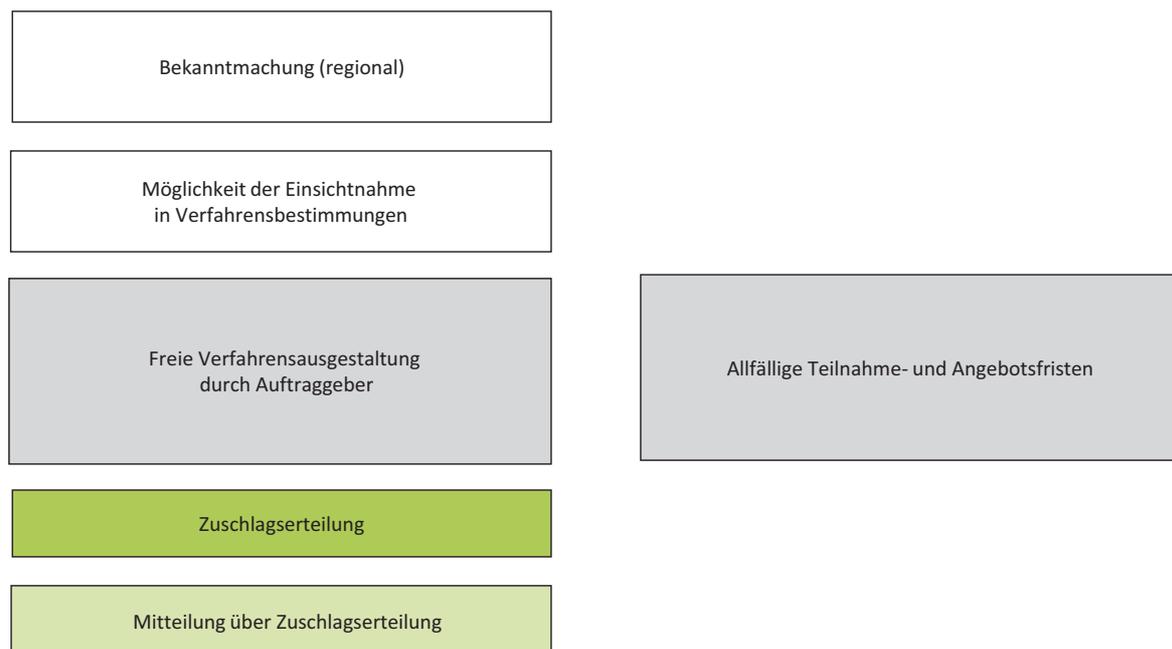


VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT BK – ABLAUF II

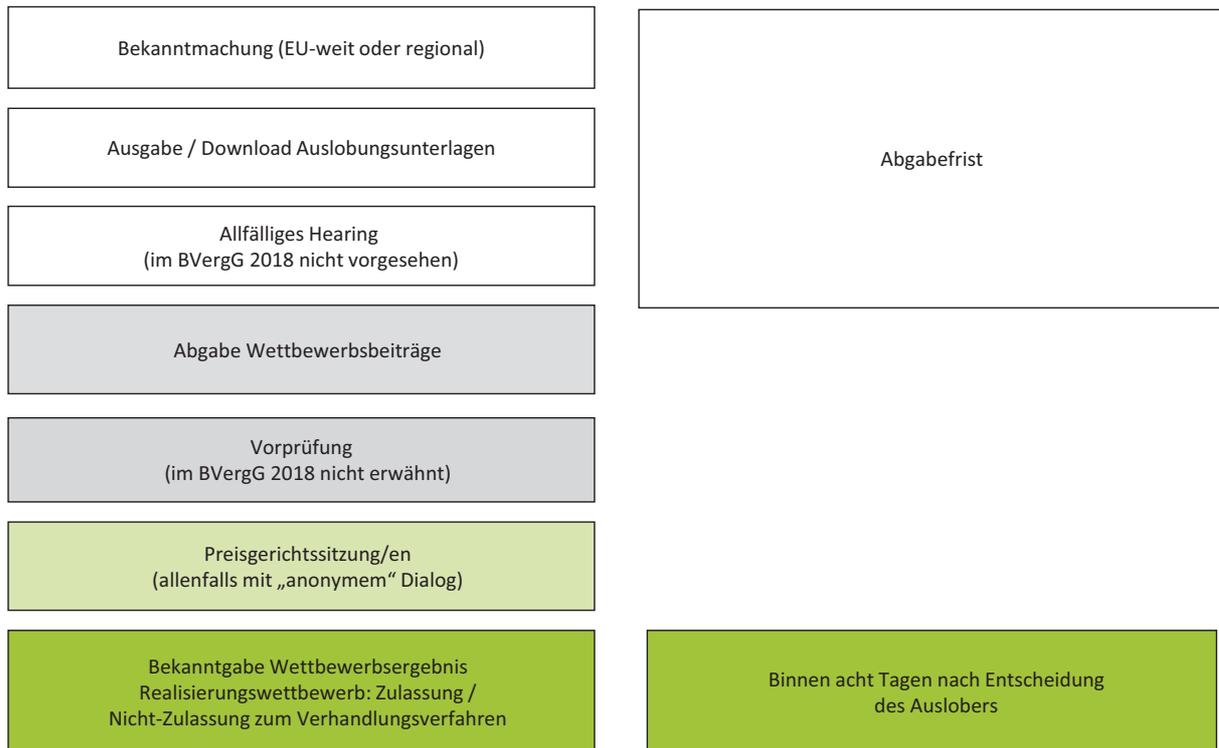
2. Stufe



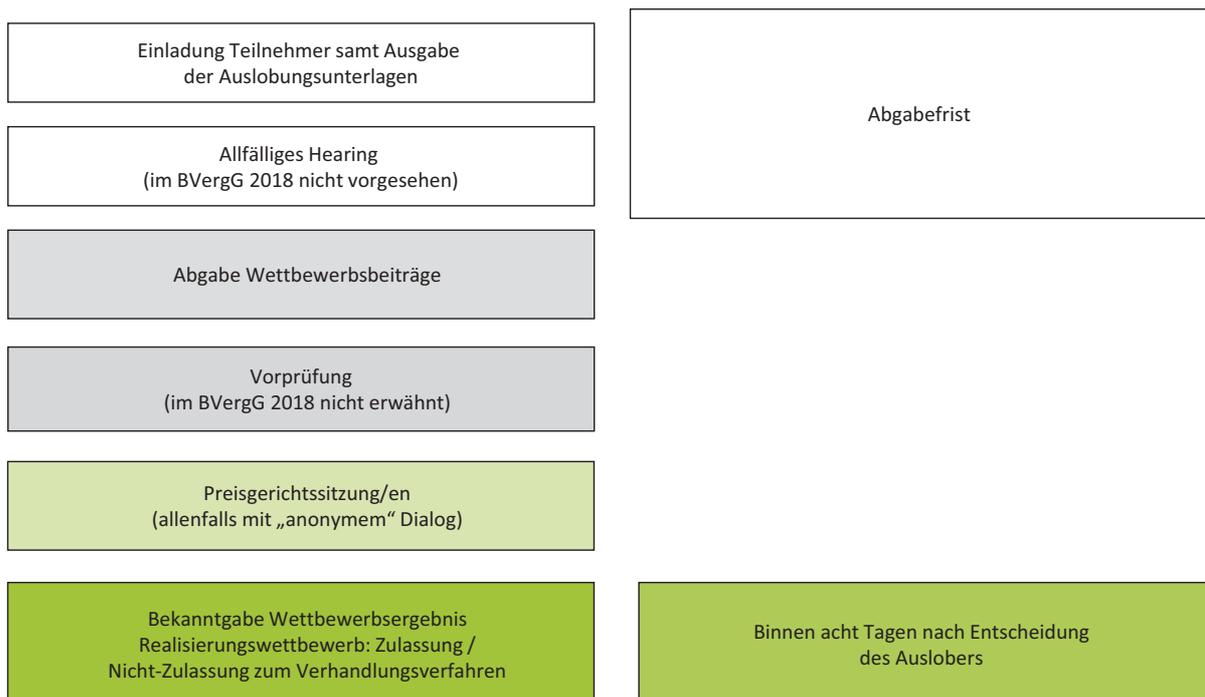
DIREKTVERGABE MIT BK – ABLAUF



OFFENER WETTBEWERB – ABLAUF



GELADENER WETTBEWERB – ABLAUF



Leitfaden zur Vergabe von Beratungs- & Planungsleistungen (herausgegeben von der TU Graz
in Zusammenarbeit mit der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen)



Präsentationsinhalt

- ⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung
- ⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz
- ⇒ **Vergabe von Dienstleistungen** (nach dem BVerf) als Start für die Planung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVerf) als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Fragen / Diskussion**

- ⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung
- ⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz
- ⇒ **Vergabe von Dienstleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Fragen / Diskussion**

BAULEISTUNGEN - SCHWELLENWERTE – OBERSCHWELLENBEREICH

- Erreicht der geschätzte Auftragswert den OSB ist das Vergabeverfahren EU-weit bekannt zu machen
- Delegierte EU-Verordnung 2019/1828 (seit 01.01.2020 in Kraft)
- Bauaufträge ab EUR 5.350.000,-- (exkl USt)

BAULEISTUNGEN - SCHWELLENWERTE – UNTERSCHWELLENBEREICH

- Bei einem geschätzten Auftragswert im USB ist das Vergabeverfahren „nur“ regional bekannt zu machen
- **Verordnung des BMVRDJ über die Festlegung der Subschwellenwerte (BGBl II Nr 211/2018)**
- Möglichkeit der Durchführung vereinfachter Vergabeverfahren bei Nicht-Erreichen bestimmter Subschwellenwerte

SCHWELLENWERTE – ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

Bauftrag	Subschwellenwerte (EUR)	Mögliche Verfahrensarten
	≥ 5.350.000	Offenes Verfahren oder Nicht offenes Verfahren mit EU-BK
	< 5.350.000	Offenes Verfahren oder Nicht offenes Verfahren mit BK
	< 1.000.000	Verhandlungsverfahren mit BK
	< 1.000.000	Nicht offenes Verfahren ohne BK bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
	< 300.000	Nicht offenes Verfahren ohne BK ab 1.1.2021?
	< 100.000	Verhandlungsverfahren ohne BK bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
	< 80.000	Verhandlungsverfahren ohne BK ab 1.1.2021?
	< 500.000	Direktvergabe mit BK
	< 100.000	Direktvergabe: bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
	< 50.000	Direktvergabe ab 1.1.2021?

SCHWELLENWERTE – SEKTORENAUFTRAGGEBER

Bauftrag	Subschwellenwerte (EUR)	Mögliche Verfahrensarten
	≥ 5.350.000	Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren nach vorherigem Wettbewerbsaufruf (EU-weit)
	< 5.350.000	alle Verfahrensarten ausgenommen Direktvergabe (soweit auf Grund von Wert / Gegenstand des Auftrages erforderlich, ist Verfahren zu wählen, das angemessenen Grad von Öffentlichkeit gewährleistet)
	< 500.000	Direktvergabe mit BK
	< 100.000	Direktvergabe bis 31.12.2020 (SchwellenwerteVO)
< 75.000	Direktvergabe ab 1.1.2021?	

BAULEISTUNGEN – AUFTRAGSWERTBERECHNUNG – ALLGEMEIN

- Sorgfältige Schätzung nach Erfahrungswerten
 - Altangebote, Preisdatenbanken
 - Markterkundung
 - Beziehung von Sachverständigen
- Ausgangspunkt sind „Nettopreise“
 - Sämtliche Lose, Optionen, Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen
 - Übliche Preisnachlässe können berücksichtigt werden
 - Sämtliche Prämien, Zahlungen sind bei der Auftragswertermittlung zu berücksichtigen
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung
 - Absenden der Bekanntmachung
 - Direkte Kontaktaufnahme mit Verfahrensteilnehmern

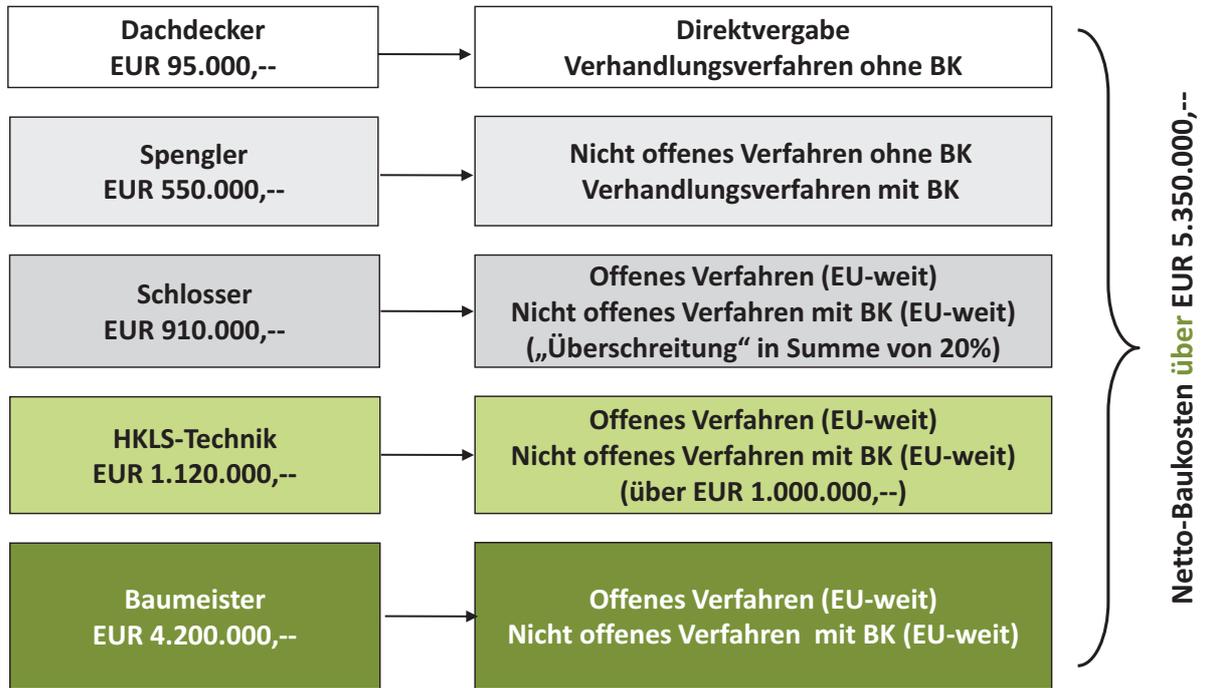
BAULEISTUNGEN – AUFTRAGSWERTBERECHNUNG – ALLGEMEIN

- § 13 Abs 1 BVergG 2018:
 - Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der Gesamtwert, der vom AG voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- Sämtliche Einzelaufträge, die einem Vorhaben dienen, sind für die Ermittlung des Gesamtauftragswertes zusammenzurechnen!
- Vorhabensbegriff gilt auch für Bauaufträge

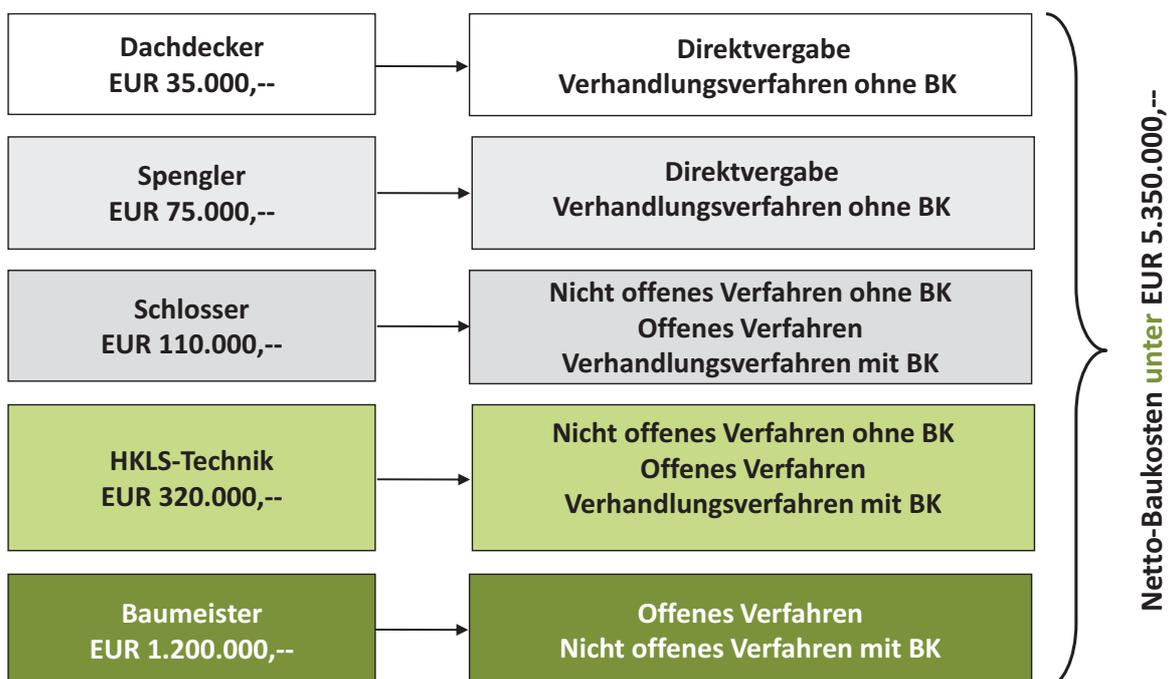
BAULEISTUNGEN – AUFTRAGSWERTBERECHNUNG – SPEZIELL

- Splitting-Verbot von Aufträgen, die technisch, sachlich und zeitlich zusammengehören
- OSB
 - Vorhabensbegriff: Auftragswert = Summe aller Gewerke
 - Ausnahme Große Losregel: Vergabe im USB, wenn Auftragswert eines Loses < EUR 1 Mio und der kumulierte Wert der USB-Lose max 20% des Auftragswertes aller Lose beträgt
- USB
 - Kleine Losregel: Auftragswert = Wert des jeweiligen Einzelgewerks

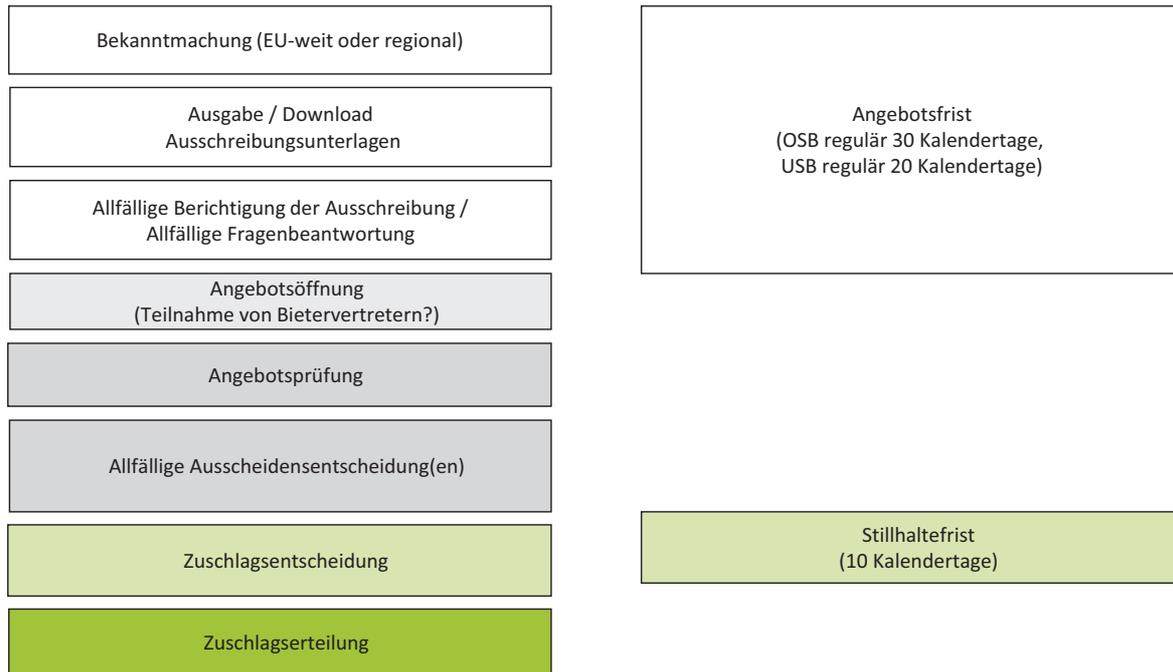
GROSSE LOSREGELUNG – BAUAUFTRAG



KLEINE LOSREGELUNG – BAUAUFTRAG

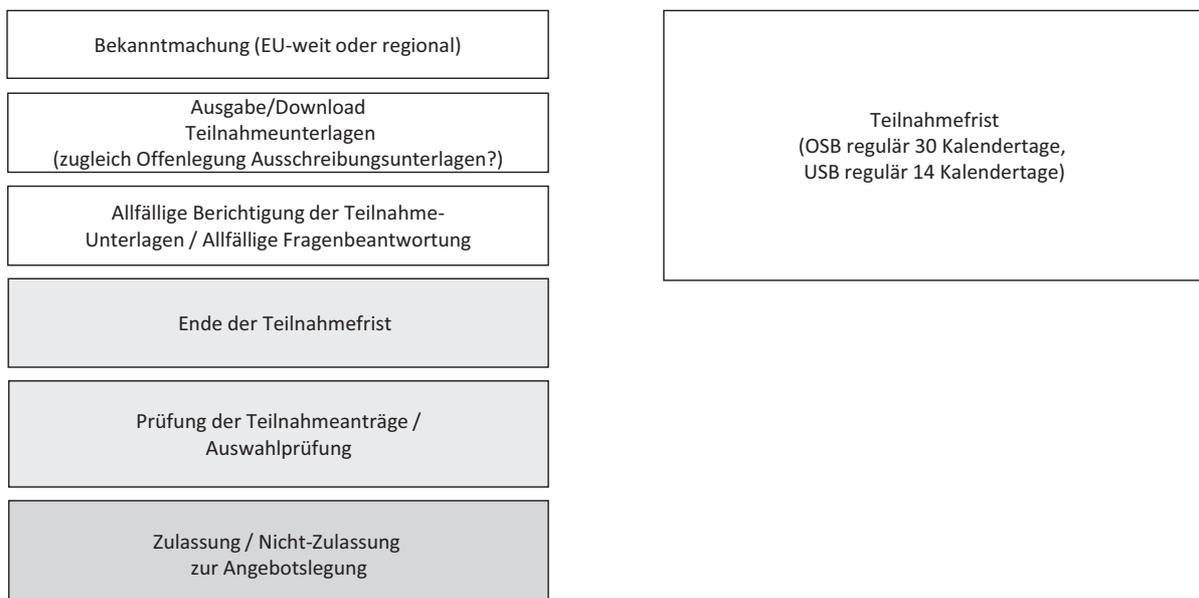


OFFENES VERFAHREN - ABLAUF



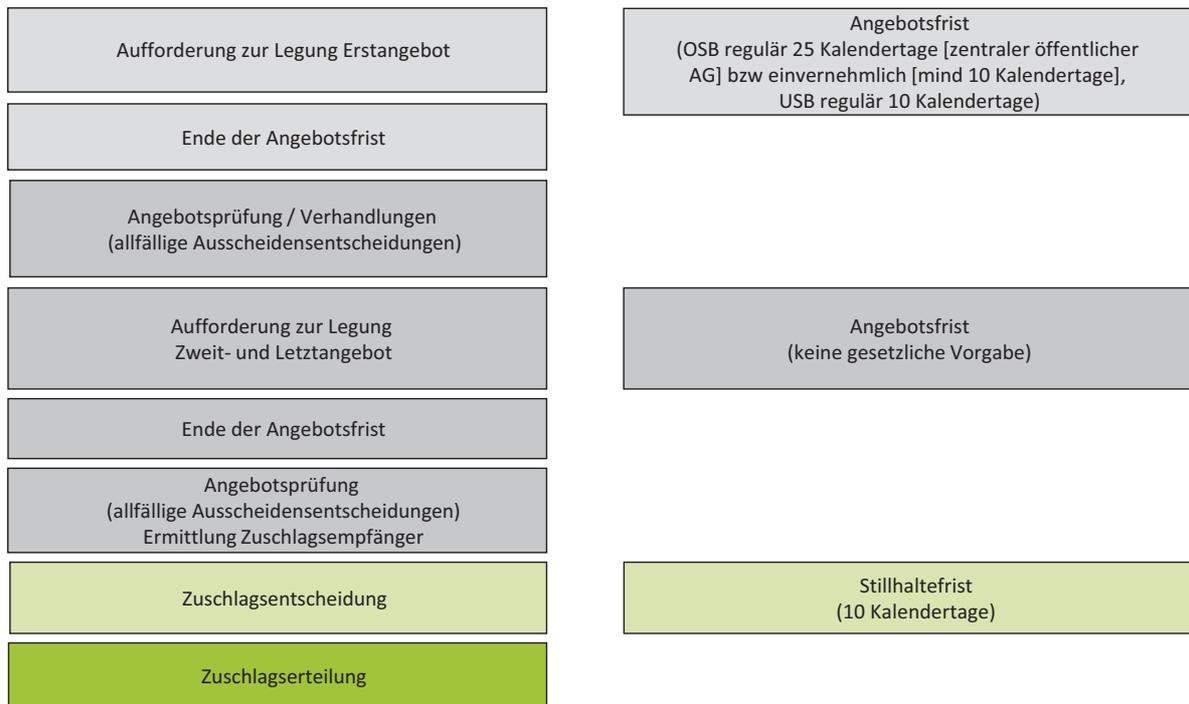
VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT BK – ABLAUF I

1. Stufe

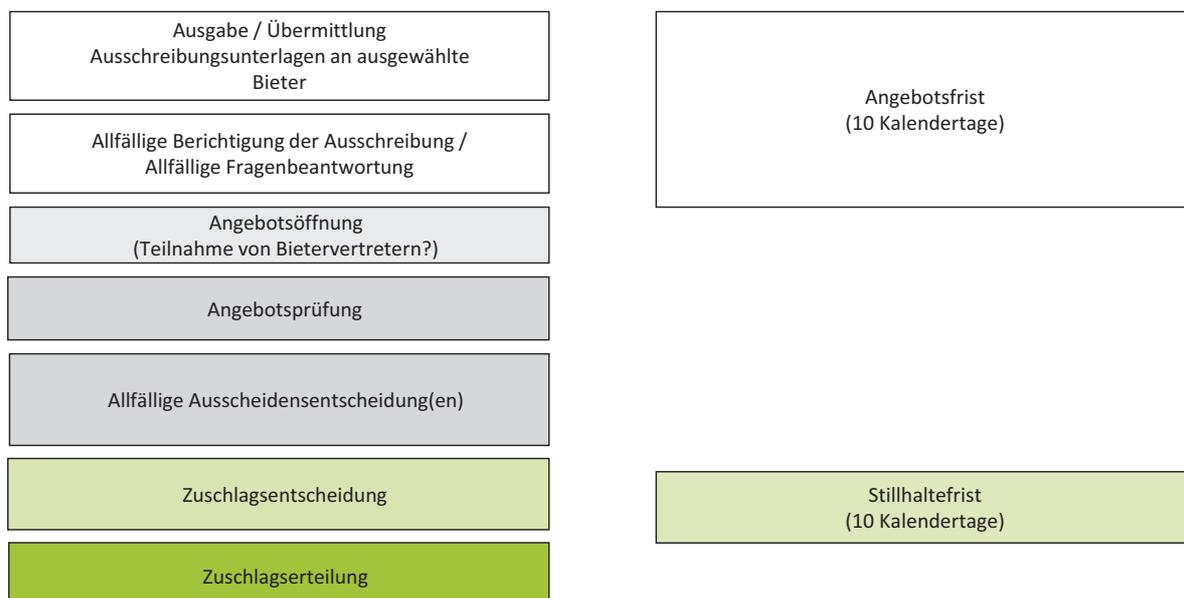


VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT BK – ABLAUF II

2. Stufe



NICHT OFFENES VERFAHREN OHNE BK – ABLAUF



Präsentationsinhalt

- ⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung
- ⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz
- ⇒ **Vergabe von Dienstleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektentwicklung
- ⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektentwicklung
- ⇒ **Fragen / Diskussion**



- ⇒ **Grundlagenerhebung**
als wesentlichster Teil der Projekteinleitung
 - ⇒ **Dies & Das**
zum Bundesvergabegesetz
 - ⇒ **Vergabe von Dienstleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die Planung einer Projektabwicklung
 - ⇒ **Vergabe von Bauleistungen** (nach dem BVergG)
als Start für die bauliche Umsetzung einer Projektabwicklung
- ⇒ **Fragen / Diskussion**



JIREK.

Managementconsulting GmbH

Dipl.-Ing. Michael Jirek

Büroadresse: **Wien 3, Invalidenstr. 3/12a**
E-Mail: **office@jirek.at**
Internet: **www.jirek.at**
Telefon: **+43 (1) 877 48 11**



RAA Mag. Jennifer Kaintz

Rechtsanwalt
Dr. Christian Fink

Kanzleisitz: **Wien 1, Saltzorg. 2/15**
E-Mail: **office@finkrecht.at**
Internet: **www.finkrecht.at**
Telefon: **+43 (1) 235 00 69**

